

Dr. Helmuth Gatterbauer
Vorsitzender der Wahlkommission bei der Hochschülerschaft an der
Universität für Bodenkultur Wien

Gregor Mendel Str. 33
1180 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 71.-GE / 19 98.
Datum: - 9. Okt. 1998
Verteilt 13. 10. 98 Ba

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 1
1010 WIEN

Dr. Scheffbeck

Wien, 06.10.1998

Betr.: GZ 68.161/43-I/B/5A/98 des BM für Wissenschaft und Verkehr
Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerschaftsgesetzes 1998

Der Anregung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr folgend
übermittle ich in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines
Hochschülerschaftsgesetzes 1998.

Helmuth Gatterbauer
Dr. Helmuth Gatterbauer

Dr. Helmuth Gatterbauer
Vorsitzender der Wahlkommission bei der Hochschülerschaft an der
Universität für Bodenkultur Wien

Gregor Mendel Str. 33
1180 WIEN

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abt. I/B/5A

Minoritenplatz 5
1010 WIEN

Wien, 06.10.1998
GZ: 450.41/2-98

Betr.: do GZ. 68.161/43-I/B/5A/98
Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerschaftsgesetzes 1998

Die Absicht, ein neues Hochschülerschaftsgesetz, das vielfach vorgebrachten Forderungen Rechnung trägt, wird grundsätzlich begrüßt. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sowohl das neue Gesetz als auch die erforderliche Wahlordnung so rechtzeitig erlassen werden, daß die bevorstehenden Hochschülerschaftswahlen 1999 bereits nach den neuen Vorschriften durchgeführt werden können.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich wegen der besonderen Interessenslage nahezu ausschließlich auf die die Wahlen betreffenden Bestimmungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Stellungnahme – ohne eine Diskriminierung zu beabsichtigen – jeweils die männliche Sprachform bei personenbezogenen Bezeichnungen verwendet.

Zu §§ 4 (2), 10 (2): Wünschenswert wäre - aufgrund der normalen Sitzungsfrequenz der Obersten Kollegialorgane in Zusammenhang mit der Bestimmung, daß die Anzeige erst spätestens 72 Stunden vor der beabsichtigten Veranstaltung erfolgen muß - die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz, daß der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt, da ansonsten jeweils eine derartige Verfügung in den Bescheid aufgenommen werden müßte.

Zu § 17 (2) Z 2: Aufgrund der Erfahrungen der Hochschülerschaftswahlen an der Universität für Bodenkultur Wien seit 1974 muß festgestellt werden, daß eine Höchstzahl von 5

(fünf) Studienrichtungsvertretern als ausreichend betrachtet werden kann. Teilweise konnte nicht einmal die Zahl von 5 Kandidaten erreicht werden. Auch für die Beschlußfassung in der Studienrichtungsververtretung selbst sowie ihre Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der Studentenvertretung und der Universität scheint eine Höchstzahl von 5 Mitgliedern besser geeignet zu sein.

Zu § 17 (3): In Zusammenhalt mit der Bestimmung des § 40 Abs. 3 sowie den Bemerkungen zu § 17 (2) Z 2 wäre eine Regelung vorzuziehen, nach der die Funktionsperiode vorzeitig endet, wenn die Zahl der Mandatare unter die Hälfte der Zahl der tatsächlich vergebenen Mandate sinkt.

Zu § 21: Da gemäß (3) das Ausscheiden von Studentenvertretern auch dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommissionen bekanntzugeben ist, wäre es sinnvoll, die Vorsitzenden der Studentenvertretung zu verpflichten, das von ihnen zu führende Verzeichnis auch dem Vorsitzenden der Wahlkommission in Abschrift zu übermitteln.

Andererseits scheint es wenig sinnvoll, die Vorsitzenden der Wahlkommissionen auch mit der Führung der Evidenz der Studierendenvertreter gemäß § 21 (1) Z. 2-6 zu belasten. Sinnvoll erscheint dies nur hinsichtlich der Mandatare, da die Wahlkommissionen ein Mandat zuzuteilen bzw. sein Erlöschen festzustellen haben. Aus diesem Grund wird angeregt, die Ausweise, soweit sie nicht für den Vorsitzenden oder den Wirtschaftsreferenten ausgestellt werden, nicht vom Vorsitzenden der Wahlkommission, sondern vom Vorsitzenden der zuständigen (Bundes- oder Universitäts)Vertretung ausstellen zu lassen. Wird dieser Anregung nicht Rechnung getragen, müßte dafür Vorsorge getroffen werden, daß die gemäß § 21 (2) eingezogenen Ausweise wiederum dem Vorsitzenden der Wahlkommission zurückgestellt werden.

Zu § 24 (4), (5): Diese Regelung macht die Abwahl von Zufälligkeiten der Anwesenheit abhängig. Sinnvoller erscheint eine Regelung, daß eine beabsichtigte Abwahl als Tagesordnungspunkt angemeldet werden muß, bzw. die Möglichkeit der Verschiebung der Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt (analog der Regelung des Art 74 (2) B-VG) vorgesehen wird.

Nicht auszuschließen ist auch, daß nach erfolgter Abwahl eine Neuwahl mit einfacher Mehrheit nicht zustandekommt. Hebt dies die Abwahl wieder auf? Sinnvoller erscheint daher eine Regelung des Inhalts, daß eine mit einfacher Mehrheit vorgenommene Neuwahl den Funktionsverlust des bisherigen Vorsitzenden bewirkt.

Zu § 29 (2): Zu klären ist, ob im vorgesehen Beitrag auch die Versicherung der Studierenden inkludiert ist. Falls nicht, bedeutet diese Festsetzung eine Erhöhung des Hochschülerschaftsbeitrages.

Zu § 29 (5): Diese Regelung erscheint problematisch, da sie eine Erhöhung des Hochschülerschaftsbeitrages bedeutet. Die Zweckwidmung dieses Sonderbeitrages sollte daher streng auf die studienbezogenen Aufgaben der Hochschülerschaft (vgl. § 3 (2)) beschränkt werden. Zu regeln wäre auch die Frage von Sanktionen bei Nichtbezahlung des

Beitrages, da es ansonsten dem Belieben der Studierenden anheimgestellt würde, ob dieser besondere Beitrag geleistet wird oder nicht. Damit würde jedoch die Absicht, mit diesen Mitteln besondere Aufgaben zu erfüllen, von vornherein mit Unsicherheiten der tatsächlichen Durchführungsmöglichkeit belastet.

Zu § 35 (2): Die Verfassungsbestimmung, daß auch ausländische Staatsangehörige passiv wahlberechtigt sind und damit in universitäre Kollegialorgane entsandt werden können, entspricht einer bekannten Forderung. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher unbedingt zu fordern, daß durch entsprechende Änderungen des UOG bzw. UOG 1993 diese Berechtigung auch sonstigen Universitätsangehörigen (Universitätslehrer, Allgemeine Universitätsbedienstete) zukommt.

Das vorletzte Wort („das“) hat zu entfallen.

Zu § 35 (7), (8): Es ist vorzusehen, daß (in der Wahlordnung?) für die Antragstellung eine Fallfrist gesetzt wird. Konsequenterweise muß auch bestimmt werden, daß mangels eines Antrages eine Zulassung zur Wahl einer Studienrichtungsvertretung nicht erfolgen kann. Für die Beurteilung des Wahlrechtes bei Studierenden eines individuellen Diplomstudiums, scheint der Stichtag mit 7 Wochen vor dem ersten Wahltag nicht gut geeignet zu sein, da erfahrungsgemäß die Verordnung des BMWV über die Bestimmung der Wahltag und die darauf erfolgende Verlautbarung der die Wahl betreffenden Termine und Fristen erst relativ spät und somit sehr knapp vor diesem Stichtag erfolgt. Eine Lösung wäre, diesen Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, das Wahlrecht für die Studienrichtungsvertretung im Rahmen eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis beantragen zu können.

Zu § 38 (3), (4): Im Gegensatz zur bisher geübten Vorgangsweise kann nach der vorgeschlagenen Regelung lediglich als Stellvertreter des Vorsitzenden einer Wahlkommission ein rechtskundiger Bediensteter einer Universität entsandt werden (Abs 4 letzter Satz). Da sich die bisherige Übung offenbar bewährt hat, wird angeregt, die Bestimmung in der Weise zu ändern, daß auch die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten rechtskundige Bedienstete der Universität sein können.

Zu § 39 (1): Der Vollständigkeit halber wäre die Durchführung von Urabstimmungen gemäß § 50 (5) in die Liste der Obliegenheiten der Wahlkommissionen aufzunehmen.

Zu §§ 41, 42: Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, mit der klargestellt wird, ob auf eine Mandatzuteilung im Vorhinein (schriftlich und unwiderruflich) rechtsgültig verzichtet werden kann. Andernfalls müßte jeweils ein Mandat zugewiesen werden und eine entsprechende Verzichtserklärung abgewartet werden. Dies bedeutet nicht nur Verzögerungen in der endgültigen Zuteilung eines Mandats, sondern auch erheblichen Verwaltungsaufwand für die Wahlkommission.

Zu § 43: Der Vollständigkeit halber sollte bei den Erlöschensgründen auch ein Hinweis auf das Erlöschen gemäß §§ 44 (6) und 45 (6) aufgenommen werden.

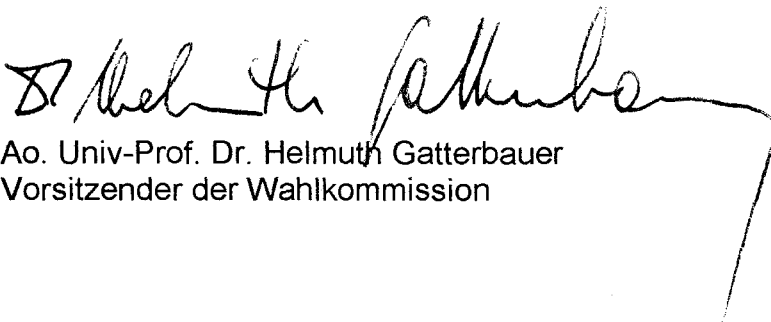
Zu § 46 (3): Es ist klarzustellen, ob nur von wahlwerbenden Gruppen (Personen) der zu wiederholenden Wahl neue Wahlvorschläge (Kandidaturen) eingebracht werden können oder auch gänzlich neue. Die Formulierung des 2. und 3. Satzes läßt die notwendige Klarheit vermissen.

Zu § 51 (1): Die Vorlage der Protokolle an den Universitätsdirektor scheint entbehrlich, da weder dieser noch der Rektor aufsichtsführende Organe sind. Dies würde auch der durch das neue Gesetz gestärkten Selbstverwaltung der Studentenvertretung widersprechen.

Ebenso scheint auch erwägenswert, ob nicht eine Vorlage der Protokolle der Wahlkommissionen an den Vorsitzenden der jeweils zuständigen (Bundes- oder Universitäts)Vertretung ausreicht.

Zu § 52 (4) Z 6 iVm § 11 (5): Es ist sehr in Zweifel zu ziehen, ob Richtlinien der Kontrollkommission für den Rektor einer autonomen Universität gemäß UOG 1993 Bindungswirkung entfalten können. Die bisherige Regelung des HSG 1973 ging von den Regelungen des UOG 1975 und des HOG 1955 aus, die noch einen übertragenen Wirkungsbereich der Universität voraussetzten.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß zur Klarstellung eine Bestimmung vorteilhaft wäre, die eine Befreiung von Gebühren und Abgaben, insbesondere in Angelegenheiten der Wahlen (Berufung, Einspruch, Beglaubigung einer Vollmacht etc.) sicherstellt.



Ao. Univ-Prof. Dr. Helmut Gatterbauer
Vorsitzender der Wahlkommission

Kopie z.K.: Präsidium des Nationalrates (25x)
Rektor BOKU
Vorsitzenden der Hochschülerschaft BOKU